



## Der Bürgermeister der Gemeinde St. Johann im Walde als Baubehörde I. Instanz

9952 ST. JOHANN IM WALDE, ST. JOHANN IM WALDE 48  
BEZIRK LIENZ - ☎ 04872/20100, Fax: 04872/20100-4  
E-Mail: [gemeinde@sanktjohannimwalde.at](mailto:gemeinde@sanktjohannimwalde.at)

Zahl: 131-0/2026-01

St. Johann im Walde, am 03.04.2026

### Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 01.12.2025 hat

**Herr Gidon Vergeiner, St. Johann im Walde 8/2, 9952 St. Johann im Walde**  
um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den  
**Neubau einer Lagerhalle für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen**  
**und Bewilligung eines konsenslos errichteten Holzlagers**  
auf der **Gp. 99/2, EZ: 90006**, KG 85031 St. Johann im Walde, angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 32 Abs. 1. der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 – LGBL. Nr. 44/2022) und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) BGBl. Nr. 51/1991, idgF. die mündliche Verhandlung angeordnet:

Ort der Verhandlung: <b>An Ort und Stelle: (Gp. 99/2, KG St. Johann im Walde)</b>	Datum: <b>Donnerstag, 23.04.2026</b>	Zeit: <b>14:00 Uhr</b>
--	---	---------------------------

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf [www.sanktjohannimwalde.at](http://www.sanktjohannimwalde.at) (unter Aktuelles - „Amtstafel“) kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Beteiligte können in den Bauakt bzw. in die Einreichunterlagen (Baupläne, Lagepläne, Baubeschreibung, sonstige Behelfe) wie folgt Einsicht nehmen:

Ort: Gemeindeamt St. Johann im Walde, St. Johann im Walde 48, 9952 St. Johann im Walde;  
Zeitraum: ab sofort bis spätestens vor Beginn der örtlichen Verhandlung;  
Mo. bis Do. von 7.30 - 12:00 Uhr, Fr. von 7.30 - 11.30 Uhr.

Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4. AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister:  
Franz Gollner

Ergeht an:  
Gidon Vergeiner, St. Johann im Walde 8/2, 9952 St. Johann im Walde  
Alois Mattersberger, Kienburg 5, 9971 Matrei i. O.  
Land Tirol – Landesstraßenverwaltung im Wege BBA Lienz, per E-Mail  
Philipp Vergeiner, St. Johann im Walde 112, 9952 St. Johann im Walde  
Emanuel Vergeiner, St. Johann im Walde 111, 9952 St. Johann im Walde  
Öffentliches Gemeindegut, 9952 St. Johann im Walde 48, per E-Mail